

Die Landessynode hat beschlossen:

Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD
vom 24. November 2015

Artikel 1
Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

(1) Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD — BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014, 346) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den 1. Januar 2016 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche Anhalts vorzusehen.

Artikel 2
Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
(Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz — BVGAG)

§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 BVG-EKD)

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD findet für die von der Evangelischen Landeskirche Anhalts im öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter nach Maßgabe der folgenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 2

Nicht anzuwendende Vorschriften (zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

(1) § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und die §§ 15a und 85 Absatz 1 bis 7, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die eine Rente erhalten, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruht, und die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.

(3) § 50e Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit es sich um eine Rente handelt, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruht.

(4) § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass das Datum 11. Februar 2009 durch das Datum 30. Juli 2010 und das Datum 12. Februar 2009 durch das Datum 1. Juli 2010 ersetzt wird.

§ 3

Verzichtsmöglichkeit (zu § 7 BVG-EKD)

(1) Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger können freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten, wenn die Landeskirche zugesichert hat, die entsprechenden Beträge einem bestimmten Zweck zuzuführen. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung oder die Versorgung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

(3) In der Verzichtserklärung ist zu versichern und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der angemessene eigene Lebensunterhalt und der angemessene Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht gefährdet werden.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Landeskirchenrat. Dieser kann die Annahme aus wichtigem Grund ablehnen oder die Annahme widerrufen.

(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeskirchenamt widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Monats. Der Verzicht erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

(7) Mit den Haushaltsmitteln, die durch Verzichtserklärungen nach Absatz 1 freiwerden, wird ein Personalüberbrückungsfonds gebildet. Dieser steht zur Finanzierung außerordentlicher personeller Maßnahmen zur Verfügung. Nähere Regelungen zur Bildung und Inanspruchnahme des Fonds trifft der Landeskirchenrat.

§ 4

Höhe der Bezüge (zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)

(1) Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter bemessen sich nach einem Vomhundertsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt 90 vom Hundert, der Bemessungssatz für die Vikars- und Anwärterbezüge 95 vom Hundert.

(2) Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A.

(3) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt bekannt zu machen ist.

(4) Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden unter Ausschluss von Sonder- und Einmalzahlungen mit dem auf die Veröffentlichung des jeweiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monat wirksam, wenn nicht die Kirchenleitung einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Verordnung nach § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes vorläufig für die Dauer von höchstens einem Jahr von der Anwendung ausschließen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirche erforderlich ist.

§ 5

Mitglieder des Landeskirchenrates (zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

(1) Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage zur Pfarrbesoldung. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt als Pfarrerin oder Pfarrer und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der ihr Amt als Mitglied des Landeskirchenrates zugeordnet ist. Die nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenrats werden als Kirchenbeamte besoldet.

(2) Der Finanzausschuss der Landessynode legt nach Absprache mit der Kirchenleitung die Besoldungsgruppe fest, der die Ämter der theologischen Mitglieder zugeordnet und in die die nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenrates eingestuft werden. Der Präses der Landessynode teilt den Mitgliedern des Landeskirchenrates ihre Einstufung schriftlich mit.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates, die in der Landeskirche im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses teilbeschäftigt sind, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines mit ihnen abzuschließenden Vertrages, die der Finanzausschuss nach Absprache mit der Kirchenleitung festlegt. Der Arbeitsvertrag wird vom Präses gezeichnet.

(4) Laufende Sachentschädigungen jeder Art an die Mitglieder des Landeskirchenrates bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 6

Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer
(zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

Vom Zeitpunkt ihrer Berufung an erhalten Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer für die Zeit, in der sie das Amt der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers ausüben, eine ruhegehaltfähige Zulage zur Pfarrbesoldung. Deren Höhe ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalts als Pfarrerin oder Pfarrer und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 (Ephoralzulage).

§ 7

Vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlungen und weitere Leistungen
(zu § 10 BVG-EKD)

Regelungen des Bundes über vermögenswirksame Leistungen sowie Sonder- und Einmalzahlungen finden keine Anwendung.

§ 8

Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten
(zu § 18 BVG-EKD)

Das Grundgehalt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestimmt sich nach der ihrem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe. Die Zuordnung wird durch die Kirchenleitung festgesetzt.

§ 9

Zulage bei vertretungsweiser Wahrnehmung einer herausgehobenen Position
(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Wird vertretungsweise vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und wurde diese länger als drei Monate ausgeübt, besteht für die Dauer der Ausübung rückwirkend ab dem ersten Tag der Ausübung der Tätigkeit ein Anspruch auf eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Höhe der Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu der Besoldung, die sich bei dauerhafter Ausübung der Tätigkeit ergeben hätte.

§ 10
Vertretung im Teildienst
(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden, erhalten für die Zeit einer Vakanzvertretung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 300,00 EUR. Bei einer anteiligen Vertretung fällt eine anteilige Zulage an.

(2) Nach einer Vertretungszeit von drei Monaten ist zu prüfen, wie lange die Zeit der Vakanzvertretung noch dauern wird. Ist absehbar, dass diese noch mindestens neun Monate dauert, ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer anheim zu stellen, einen Antrag auf Erhöhung des Dienstumfangs zu stellen. Der Dienstumfang kann dann vom 4. Monat an für die Zeit der weiteren Vakanzvertretung erhöht werden.

(3) Die vorstehende Regelung kann auf Pfarrerinnen und Pfarrer im uneingeschränkten Dienst angewendet werden, wenn sie zur Hälfte oder weniger in einer Pfarrstelle Dienst tun.

§ 11
Wegfall von Zulagen
(zu § 20 BVG-EKD)

Wird der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamts ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält sie oder er in Anwendung von § 19a Bundesbesoldungsgesetz bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt mit der Zulage nach §§ 5 oder 6 dieses Gesetzes, das ihr oder ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

§ 12
Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung
(zu § 22 Absatz 5 Nummer 2 BVG-EKD)

Für die Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung gilt § 9a Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Einkünfte mindestens bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Wartegeld und der Besoldung, die dem Berechtigten ohne die Wartestandsversetzung zustehen würde, anrechnungsfrei bleiben.

§ 13
Dienstwohnung
(zu §§ 24, 25 BVG-EKD)

(1) Die Höhe der nach § 24 Absatz 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung zu entrichtenden Dienstwohnungsvergütung bestimmt sich nach der Dienstwohnungsverordnung.

(2) Die Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfDWVO - der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (ABl. EKD 1998 S. 458), zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 575), gilt für die Landeskirche fort. Sie gilt auch für Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

§ 14

Ruhegehalt bei zeitlich befristetem Amt mit höheren Dienstbezügen (zu § 26 Absatz 2 BVG-EKD)

§ 5 Absatz 5 Satz 3 BeamtVG findet keine Anwendung, wenn ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes und zeitlich befristet übertragenes Amt nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch mindestens zehn Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde.

§ 15

Ruhegehälftfähige Dienstzeit bei nicht zu vertretendem Teildienst (zu § 28 BVG-EKD)

§ 6 Absatz 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz gilt nicht für Teildienst von Pfarrerehepaaren, der nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurde. Dasselbe gilt für Teildienst in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2007, der zur Umsetzung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 im kirchlichen Interesse vereinbart wurde.

§ 16

Steuervorteilsausgleich (zu § 40 Absatz 2 BVG-EKD)

Die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung - StVortAV) vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD 1994 S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 575) gilt fort.

§ 17

Altersgeld (zu § 48 BVG-EKD)

Die Bestimmungen zum Altersgeld finden keine Anwendung.

§ 18

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehälftfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Erreicht die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorangegangen, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn die oder der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Tritt die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden: Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamten gesetzes der EKD oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für ein jedes Jahr

vor dem 1. Januar 2002	0,0
nach dem 31. Dezember 2001	0,6
nach dem 31. Dezember 2002	1,2
nach dem 31. Dezember 2003	1,8
nach dem 31. Dezember 2004	2,4
nach dem 31. Dezember 2005	3,0
nach dem 31. Dezember 2006	3,6.

(5) Ergibt sich auf Grund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes wird bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

§ 19

Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,
3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die

- a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
- b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden sowie nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden,
- c) bis zum 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 88 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Minderung des Ruhegehalts darf bei einer Ruhestandsversetzung aus dem Wartestand abweichend von § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 v.H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben,

finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtmindehung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 v.H. nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

§ 20

Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes 2010

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt, nach Maßgabe der Anlage 3 (Überleitungstabellen). Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehälftiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
2. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehälftige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung anliegt.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Versorgungsberechtigte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(3) Soweit die Einführung des Einbaufaktors gemäß § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und des Abzugs gemäß § 50f Beamtenversorgungsgesetzes zu Minderzahlungen der Versorgungsbezüge führt, wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die bei den nächsten Versorgungserhöhungen abgeschmolzen wird.

(4) § 69 f des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des 12. Februars 2009 der 1. Juli 2010, statt des 11. Februars 2009 der 30. Juni 2010 und statt des 31. Dezembers 2012 der 31. Mai 2014 einzusetzen sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Art. 1 dieses Kirchengesetzes tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Art. 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelische Landeskirche Anhalts bestimmt.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Art. 2 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsverordnung vom 5.2.1997 (KABL 1998 Nr. 1 S. 6)
2. das Kirchengesetz zur Ausführung des § 66 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19.11.1990 (KABL 1991 Nr. 1 S. 5)
3. das Kirchengesetz zur Ausführung des §§ 37, 38 und 66 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 9. Dezember 1972 zuletzt geändert am 5.12.1994 (KABL 1995 Nr. 1 S. 8)
4. die Verordnung über die Ausweisung der Kreisoberpfarrstellen vom 13.12.2000 (KABL Anhalt 2001 S. 25) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung der Kreisoberpfarrstellen vom 13.1.2010 (KABL 2012 Nr. 1 S. 12)
5. die Verordnung über eine Vakanzentschädigung bei eingeschränktem Dienst vom 23.1.2002

(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Art. 2 werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 5 Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 (ABL. EKD 2009 S. 45) hiermit außer Kraft gesetzt:

1. die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung - PfBesO) vom 31. März 1993 (ABL. EKD S. 285, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABL. EKD 2013 S. 18)).

2. die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung - KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18,76).
3. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz - VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl.EKD S. 400), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl.EKD 2013 S. 18).

(5) Der Landeskirchenrat erklärt das Außerkraftsetzen gegenüber dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Andreas Schindler
Präses der Landessynode